# Leistungsvereinbarung

**nach §§ 125 und 134 SGB IX**

**i.V.m. § 12 LRV SGB IX**

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

***Name des Trägers***

***Straße, Hausnummer***

***PLZ Ort***

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

***Land- bzw. Stadtkreis NN***

***Straße, Hausnummer***

***PLZ Ort***

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

**Kommunalverband für Jugend und Soziales**

**Baden-Württemberg**

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

über

**Leistungen zur sozialen Teilhabe, der Unterkunft und Verpflegung – für Minderjährige und Sonderfälle**

im/in

***[Bezeichnung des Leistungsangebots, z.B. in den NN-Einrichtung]***

***Straße, Hausnummer***

***PLZ Ort***

(Leistungsangebot)

# § 1 Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 12 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV SGB IX) für das o. g. Leistungsangebot.
2. Rechtsgrundlage ist der LRV SGB IX einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes vom [XX.XX.XXXX] nach § 45 SGB VIII und die Konzeption des Leistungserbringers vom [XX.XX.XXXX] gem. § 6 Abs. 1 LRV SGB IX. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 12 LRV SGB IX berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

# § 2 Gegenstand, Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst:

*[Bezeichnung des Leistungsangebots*]

1. Das Leistungsangebot umfasst *[XY]* Plätze in *[XY]* Wohngruppen (insgesamt *[XY]* Plätze).[[1]](#footnote-1)*[Optional: Darin enthalten sind[[2]](#footnote-2)*

* *[…] Plätze, die ersatzweise für eingestreutes Kurzzeitwohnen gem. § 57b Abs. 3 LRV genutzt werden können.*
* *[…] Plätze, die ausschließlich für ganzjährig vorgehaltenen Kurzzeitwohnen gem. § 57b Abs. 4 LRV genutzt werden.*
* *[…]]*

1. Das Angebot ist an 365 Tagen im Jahr über Tag und Nacht einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste nach § 7 Abs. 1 und § 8 dieser Vereinbarung geöffnet.
2. Das vorliegende Leistungsangebot hat den Status einer Einrichtung oder Räumlichkeiten nach

§ 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI.

1. Das Leistungsangebot fügt sich in nachfolgend beschriebenen Sozialraum ein und weist folgende Struktur-/Umweltfaktoren auf, z. B.:

* *[Ort]*
* *[Lage (Einbindung in das örtliche Umfeld)]*
* *[Aktivitäten des bürgerschaftlichen Engagements]*
* *[ÖPNV]*
* *[Medizinische Versorgung]*
* *[Einkaufsmöglichkeiten]*
* *[…]*

# § 3 Personenkreis/Personengruppen des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 und 2 LRV SGB IX an minderjährige Menschen mit Beeinträchtigungen und weitere Personengruppen im Sinne von § 134 SGB IX i. V. m. § 12 Abs. 1 LRV SGB IX deren Beeinträchtigungen sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.
2. In das Leistungsangebot aufgenommen werden Personen nach Abs. 1 im Alter ab *[XY]* Jahren.[[3]](#footnote-3)
3. Dabei weist der Personenkreis gemäß Abs. 1 und Abs. 2 die unten folgenden Merkmale für einzelne Personengruppen auf. Grundlage der Zuordnung zu einer Personengruppe ist der mit dem Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg (BEI\_BW KJ) mit all seinen Erhebungsbögen ermittelte Bedarf. Bei der Zuordnung zu einer Personengruppe können ein oder mehrere Merkmale zutreffend sein. Erfüllt eine Person mindestens ein Merkmal einer hinsichtlich der personellen Ausstattung nach § 12 mit einem höheren Umfang (besserer Personalschlüssel) bewerteten Personengruppe, ist die Person zwingend der höheren Personengruppe zuzuordnen.[[4]](#footnote-4)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Personen-gruppe** | **Merkmale**  **Personen nach Abs. 1 und 2 dieser Vereinbarung…** | **Beeinträchtigung der Teilhabe und Aktivität schwer-punktmäßig in den ICF-Lebens-bereichen** | **In der Regel nächtlicher Betreuungs-bedarf** |
| **PG 1** | a) …mit Unterstützungs- und Erziehungsbedarf, die erstmalig in eine "besondere Wohnform" aufgenommen werden  b) …mit Unterstützungs- und Erziehungsbedarf, die innerhalb der "besonderen Wohnform" den Wohnort/Wohngruppe wechseln  c) …die langfristig einen Unterstützungs-, Erziehungs- und/oder Aufsichtsbedarf innerhalb einer "besonderen Wohnform" haben  d) …für die bislang noch keine Bedarfsermittlung stattgefunden hat (nur vorläufige Zuordnung)[[5]](#footnote-5) | Beeinträchtigung der Teilhabe und Aktivität können in allen ICF - Lebensbereichen auftreten | Nachtbe-reitschaft |
| **PG 2** | …Volljährige, deren Unterstützungs- und Erziehungsbedarf in der "besonderen Wohnform" sich dauerhaft reduziert hat | Beeinträchtigung der Teilhabe und Aktivität können in allen ICF - Lebensbereichen auftreten | Nachtbe-reitschaft |
| **PG 3** | a) …mit einem anhaltend hohen Aufwand i. S. v. vollständiger Übernahme der wesentlichen Tätigkeiten bei körperbezogene Pflegemaßnahmen (Grundpflege)  b) …mit einem anhaltend hohen Aufwand i. S. v. teilweise Übernahme mit Unterstützung, Anleitung oder Begleitung der wesentlichen Tätigkeiten bei körperbezogene Pflegemaßnahmen (Grundpflege)  c) …mit einem anhaltend hohen Bedarf an Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege[[6]](#footnote-6), der jedoch keine intensivpflegerischen Tätigkeiten erforderlich macht  d) …mit einer epileptischen Erkrankung, die eine ständige Interventionsbereitschaft erfordert (latente Anfallsgefährdung) | Selbstversorgung | Nacht-wache |
| e) …Personen, die in ihrer Mobilität so weit eingeschränkt sind, dass sie auf Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) angewiesen sind | Mobilität |
| f) …mit sozial-emotionalen Defiziten und herausfordernden Verhalten im Sinne von erheblicher verbaler Entgleisung, körperlicher Fremdaggression, Neigung zu Delinquenz oder Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch  (ohne therapeutischen Bedarf) | interpersonelle Interaktion und Beziehungen  allgemeine Aufgaben und Anforderungen |
| **PG 4** | a) …mit einer diagnostizierten Sinnesbehinderung  b) …mit diagnostizierten Taubblindheit  c) …erhebliche Defizite in der Sprachentwicklung /Kommunikationsfähigkeit (z. B. Gebärdensprache, Unterstützte Kommunikation ist notwendig) | Kommunikation  Lernen und Wissensan-wendung | Nacht-wache |
| **PG 5** | a) …und mit einer psychiatrischen Diagnose/Erkrankung und/oder begleitenden psychischen Beeinträchtigungen daraus resultierenden, schwerwiegenden herausfordernden Verhalten (Fremd-, Auto- und Sachaggression, u.a.), die einen therapeutischen Bedarf haben | Interpersonelle Interaktion und Beziehungen  Allgemeine Aufgaben und Anforderungen | Nacht-wache |
| b) …mit sozial-emotionalen Defiziten und herausfordernden Verhalten im Sinne von erheblicher verbaler Entgleisung, körperlicher Fremdaggression, Sachaggressionen, Neigung zu Delinquenz oder Alkohol- bzw. Drogenmissbrauch und zusätzlich mit einem therapeutischen Bedarf und der Behandlungsbereitschaft |
| **PG 6** | …mit einer psychiatrischen Diagnose/Erkrankung und/oder begleitenden psychischen Beeinträchtigungen daraus resultierenden, schwerwiegenden herausfordernden Verhalten (Fremd- und Sachaggression, u.a.), die einen intensiv-betreuten heilpädagogischen Bedarf haben | Interpersonelle Interaktion und Beziehungen  Allgemeine Aufgaben und Anforderungen | Nacht-wache |

Beispiele für die Zuordnung von Kindern und Jugendlichen zu den Personengruppen:

1. Ein Kind/Jugendlicher wird erstmalig in eine „besondere Wohnform“ aufgenommen und weist keine weiteren Merkmale auf. Es erfolgt die Zuordnung zur Personengruppe 1.
2. Ein Kind/Jugendlicher wird erstmalig in eine „besondere Wohnform“ aufgenommen und weist das weitere Merkmal „erhebliche Defizite in der Sprachentwicklung“ aus. Es erfolgt die Zuordnung zur Personengruppe 4.
3. Ein Kind/Jugendlicher wird erstmalig in eine „besondere Wohnform“ aufgenommen, weist zusätzlich das Merkmal „epileptische Erkrankung, die einer ständigen Interventionsbereitschaft bedarf“ auf. Zusätzlich weist das Kind/der Jugendliche das Merkmal einer psychiatrischen Diagnose/Erkrankung auf mit daraus resultierendem schwerwiegenden herausfordernden Verhalten mit einem intensiv-betreuten heilpädagogischen Bedarf. Es erfolgt die Zuordnung zur Personengruppe 6.
4. Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen *[nachfolgend genannte Merkmale sind nur beispielhaft und – sofern nicht zutreffend – angebotsspezifisch und anhand der hier vereinbarten Personengruppe(n) zu formulieren/vereinbaren bzw. zu streichen]*):

* Versorgung von Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine freiheitsentziehende Unterbringung im Sinne von § 1631b BGB;
* Versorgung von Personen, für die die im Leistungsangebot vorgehaltenen Leistungen auf Grund von Verhaltensauffälligkeiten (z.B. bei sexuell übergriffigem Verhalten) nicht bedarfsdeckend sind, so dass eine Gefährdung der anderer Leistungsberechtigter oder Dritter nicht ausgeschlossen werden kann;
* Versorgung von Personen, bei denen psychische und Verhaltensstörungen durch akuten Suchtmittelmissbrauch vorliegen;
* Versorgung von Personen, die nicht nur vorübergehend einer stationären psychiatrischen Behandlung bedürfen;
* Personen, die schul- bzw. ausbildungsentlassen sind (ausgenommen davon ist der Übergang nach § 134 Abs. 4 Nr. 3).

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.

# § 4 Ziele des Leistungsangebots

1. Die Ziele des Leistungsangebots, für das über eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII der Kinderschutz und die Sicherung der Kinderrechte zu gewährleisten sind, entsprechen § 45 LRV SGB IX in Verbindung mit § 1 SGB VIII. Diese sind insbesondere:

* Eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.
* Die Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sicherzustellen und die persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen zu fördern.
* Die Befähigung zum Umgang mit der vorhandenen Behinderung, die Verselbstständigung und Hinführung zu einer unabhängigen Lebensform sowie ein familienähnliches Lebensumfeld zu schaffen.

1. Das Leistungsangebot verfolgt damit die Erreichung der jeweils individuellen Teilhabeziele des in § 3 beschriebenen Personenkreises.

# § 5 Leistungsbereiche nach SGB IX und ordnungsrechtliche Vorgaben nach SGB VIII

1. Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche nach SGB IX:
   * Assistenzleistungen nach § 47 LRV SGB IX
   * Leistungen der Assistenz im Krankenhaus (§ 53a LRV)
   * Leistungen zur Pflege nach § 82 LRV SGB IX
   * Leistungen für Unterkunft und Verpflegung (§ 9)
   * Leistungen der räumlichen und sächlichen Ausstattung (§ 10)

*[Optional:*

* + *Leistungen zur Mobilität nach § 53 LRV SGB IX (Beförderungsleistungen)*
  + *Heilpädagogische Leistungen nach § 50 LRV SGB IX[[7]](#footnote-7)]*

1. Für das Leistungsangebot liegt eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vor, gemäß der der Leistungserbringer das Wohl des in § 3 genannten Personenkreises zu gewährleisten hat. Dementsprechend werden Leistungen der Erziehung, Betreuung und Aufsicht im Sinne einer Entwicklungsförderung der Leistungsberechtigten vereinbart.
2. Bei der Erbringung sämtlicher Leistungen sind die Kinderrechte nach der UN-KRK zu berücksichtigen, insbesondere: das Recht auf Gesundheit, Bildung, Spiel und Freizeit sowie das Recht auf Beteiligung.

# § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden in folgender Systematik vereinbart:

* Leistungen in der Wohngruppe nach § 7
* Zusätzliche individuelle Leistungen nach § 8
* Leistungen für Unterkunft und Verpflegung nach § 9
* Leistungen der räumlichen und sächlichen Ausstattung nach § 10

# § 7 Art, Inhalt und Umfang der Leistungen in der Wohngruppe

1. Mit den **Leistungen in der Wohngruppe** werden die Grundbestandteile des alltäglichen Zusammenlebens in der bzw. den Wohngruppen mittels Leistungen an alle Leistungsberechtigten abgedeckt. Diese Leistungen

* gewährleisten insbesondere unter Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorgaben die Sicherstellung des Kindeswohls
* gewährleisten die notwendigen Leistungen am Tag mit einer Betreuungslücke
  + an Schultagen vormittags mit durchschnittlich 4 Stunden (an 185 Schultagen/Jahr) und
  + zusätzlich an Schultagen an i. d. R. zwei Nachmittagen pro Schulwoche mit jeweils durchschnittlich 3,5 Stunden pro Nachmittag (an 74 Tagen/Jahr)
* gewährleisten die notwendigen Leistungen in der Nacht[[8]](#footnote-8) in Form einer
  + 1. [Auswahl]
* gruppenbezogenen
* gruppenübergreifenden
  + 1. [Auswahl]
* Nachtbereitschaft
* Nachtwache

1. Die Art und der Inhalt der **Leistungen in der Wohngruppe** umfassen entsprechend der konzeptionellen Grundlagen die Assistenzleistungen nach § 47 Abs. 2 und § 48 LRV SGB IX sowie die Leistungen der Erziehung, Betreuung, Aufsicht und Partizipation nach Art und Inhalt einschließlich der Querschnittsleistungen der Kommunikation und Mobilität nach § 47 Abs. 3 LRV SGB IX und einschließlich der Leistungen zur Pflege nach § 82 LRV. Ausgenommen von den Leistungen in der Wohngruppe sind die zusätzlichen individuellen Leistungen nach § 8.
2. Der Umfang der Leistungen in der Wohngruppe wird mit der vereinbarten personellen Ausstattung nach § 12 erbracht.

**§ 8 Art, Inhalt und Umfang von zusätzlichen individuellen Leistungen**

1. Zur Deckung individueller Bedarfe, die durch die Leistungen in der Wohngruppe nach § 7 nicht abgedeckt werden, werden zusätzliche individuelle Leistungen

* zur Schließung der Betreuungslücke nach § 7 Abs. 1[[9]](#footnote-9)
* für die Elternarbeit einschl. der Arbeit mit anderen Sorgeberechtigten (nicht reine Kontaktpflege) in Form von
  + […]
* bei Bedarfen außerhalb der Wohngruppe, etwa der Begleitung zu Fachärzten (keine normale Vorsorge), Therapeuten, ins Krankenhaus
* für individuelle, zeitlich befristete Trainingsmaßnahmen und zur Entwicklung und Einübung von persönlichen Strategien in den Bereichen
  + Lernen und Wissensanwendung (schulische Nachhilfe und entsprechend auch im Rahmen einer Ausbildung)
  + Kommunikation (Kommunikationsanalyse und Einübung unterstütze Kommunikation)
  + interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (Verhaltensanalyse und -training)
* für angeordnete Sitzwachen

für die Leistungsberechtigten in Abhängigkeit vom konkreten Bedarf im Einzelfall (Gesamtplan bzw. Leistungsbescheid) vereinbart.

1. Der zeitliche Umfang der zusätzlichen individuellen Leistungen wird im Einzelfall durch den Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.
2. Für die gemeinsame Inanspruchnahme der zusätzlichen individuellen Leistungen gilt die Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu § 6 Abs. 4 LRV SGB IX.

**§ 9 Leistungen für Unterkunft und Verpflegung**

Zur Unterkunft und Verpflegung gehören alle Leistungen, soweit sie nicht den Leistungen gem. §§ 7 und 8 oder den betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung gem. § 10 zuzuordnen sind.

Dies sind insbesondere:

* **Wäscheversorgung**  
  Das Waschen der maschinenwaschbaren gemeinschaftlichen Wäsche (Tischdecken, Geschirrtücher, Bettwäsche, etc.) sowie der persönlichen Wäsche (ggf. eigene Bettwäsche, Bekleidung, etc.), das Bügeln, Sortieren und Zusammenlegen; einschließlich der Kennzeichnung der persönlichen Wäsche.
* **Hausreinigung**

Sicht-, Unterhalts- und Grundreinigung des persönlichen Wohnraums, der Gemeinschaftsräume und der übrigen Räume, insbesondere der Böden, Fenster und Sanitärräume

* **Haustechnik**

Haustechnische Leistungen, Facility-Management

* **Medizinisch-pflegerischer und therapeutischer Bedarf/Betreuungsaufwand**

Medizinisch/pflegerischer Bedarf im Zusammenhang mit Leistungen nach § 82 LRV SGB IX, Hygienischer Sachaufwand, Gemeinschaftsveranstaltungen und Ferienmaßnahmen (ohne zugehörige Zuschüsse)

* **Wasser, Energie, Brennstoffe**

Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Treibstoffe

* **Wirtschaftsbedarf**

Hausverbrauchsmaterial, Aufwand für Erstausstattung, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Dienst- und Schutzkleidung, Gartenpflege, Ungezieferbekämpfung, sonstiger Aufwand Wirtschaftsbedarf, Kosten der Arbeitssicherheit u.ä.

* **Verwaltungsbedarf**

Telefon, Telefax, Internet, Rundfunkbeiträge sowie alle anderen Kosten des Verwaltungsbedarfs, z.B. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliedbeiträge an Organisationen, Reisekosten Mitarbeiter, Prüfungs- und Beratungskosten

* **Wartung**

Gebäude, technische Anlagen, Außenanlagen, weitere Ausstattung sowie Fuhrpark

* **Steuern, Abgaben und Versicherungen:**

Grundsteuer, KfZ-Steuern und KfZ-Versicherung Fuhrpark, Sonstige Steuern, Abgaben und Gebühren, Müllgebühren/Abfallentsorgung, Schornsteinfegergebühren, Straßenreinigung, Gebäudeversicherung, weitere Versicherungen

* **Sonstige betriebliche Aufwendungen**
* **Verpflegung**

Beschaffung, Zubereitung und Bereitstellung von Getränken und Speisen, soweit es sich nicht um ärztlich verordnete Ernährung handelt

# § 10 Leistungen der räumlichen und sächlichen Ausstattung

Leistungen der räumlichen und sächlichen Ausstattung sind insbesondere:

* Betriebsnotwendige Anlagen zur Leistungserbringung wie Gebäude, Außenanlagen und Grundstücke.
* Sächliche Ausstattung: [*Hinweis: konkret zu vereinbaren, hier nur Stichwörter*]
  + Betriebsnotwenige Geschäftsausstattung
    - […]
  + Möblierung
    - […]
  + Spezielle Ausstattungsgegenstände
    - […]
  + Fuhrpark
    - […]
  + […]
* Weitere betriebsnotwendige Anlagen:
  + Gebäude
    - […]
  + Sonderinfrastruktur
    - […]
  + Atypische Anforderungen (§ 55 Abs. 3 LRV)
    - […]
  + [...]

# § 11 Koppelung der Leistungen

Sämtliche Leistungen nach §§ 7*[Optional: ,8]* und 9 werden gem. § 7 Abs. 4 LRV SGB IX gekoppelt vereinbart. *[Optional: Ausgenommen davon sind die folgenden Leistungen nach § 8:*

* *[…].]*

# § 12 Personelle Ausstattung

1. Die Qualifikation des Personals bestimmt sich nach der Konzeption des Leistungserbringers in Verbindung mit der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII bzw. den Anforderungen nach § 21 LKJHG.
2. Zur Qualifikation des im Leistungsangebot in der Betreuung eingesetzten Personals zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
3. Fachkraft (Studium):

* [Qualifikationen sind festzulegen]

1. Fachkraft (Ausbildung):

* [Qualifikationen sind festzulegen]

1. Nicht-Fachkraft:

* [Qualifikationen sind festzulegen]

*[Hinweis: es können auch für einzelne Leistungsbereiche Abweichungen geregelt werden:*

*Abweichend davon wird für folgende Fachleistungen vereinbart:*

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV SGB IX) von 1.562 h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Als personelle Ausstattung für **Leistungen in der Wohngruppe** wird vereinbart, wobei die Mindestpersonalmenge in der Betreuung (hierfür: 100 % Fachkräfte) aufgrund der ordnungsrechtlichen Vorgaben unberührt bleibt:

* Personalschlüssel in der Betreuung inkl. einer Nachtbereitschaft i. H. v. 0,47 VK je Wohngruppe:[[10]](#footnote-10)

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **abhängig von der Wohngruppengröße zu vereinbaren/zu streichen** | | | | | | |
|  | **6er Gr.** | **7er Gr.** | **8er Gr.** | **9er Gr.** | **10er Gr.** | **11er Gr.** | **12er Gr.** |
| **Personengruppe 1** | 1 : 1,03 | 1 : 1,21 | 1 : 1,38 | 1 : 1,55 | 1 : 1,72 | 1 : 1,72 | 1 : 1,72 |
| **Personengruppe 2** | 1 : 1,31 | 1 : 1,53 | 1 : 1,75 | 1 : 1,97 | 1 : 2,18 | 1 : 2,18 | 1 : 2,18 |
| **Personengruppe 3** | 1 : 0,84 | 1 : 0,98 | 1 : 1,12 | 1 : 1,26 | 1 : 1,40 | 1 : 1,40 | 1 : 1,40 |
| **Personengruppe 4** | 1 : 0,87 | 1 : 1,01 | 1 : 1,16 | 1 : 1,30 | 1 : 1,45 | 1 : 1,45 | 1 : 1,45 |
| **Personengruppe 5** | 1 : 0,68 | 1 : 0,79 | 1 : 0,91 | 1 : 1,02 |  |  |  |
| **Personengruppe 6** | 1 : 0,75 | 1 : 0,88 | 1 : 1,00 | 1 : 1,13 |  |  |  |

*bei einer Fachkraftquote von* ***[X,YZ] %[[11]](#footnote-11)***

*[Optional:[[12]](#footnote-12)*

*Zuzüglich [XY] Nachtwache/n i. H. v.* ***1, 40******Vollzeitkräfte*** *(1,87 Vollzeitkräfte abzgl. 0,47 Vollzeitkräfte für die im o. g. Schlüssel bereits inkludierte Nachtbereitschaft)*

* ***je Wohngruppe***
* ***gruppenübergreifend****]*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |
| * Regieleistungen, wobei die hier angegebene Anzahl der Vollzeitkräfte auf der vereinbarten Platzzahl basiert: |  |  |  |
| * + Leitung   **1 : 40 (1 Vollkraft für 40 Plätze)**   * + Verwaltung   **1 : 50 (1 Vollkraft für 50 Plätze)** | **[X,YZ] Vollzeitkräfte**  **[X,YZ] Vollzeitkräfte** |  |  |
| * + Erziehungs- und Assistenzplanung, Diagnostik (Fachdienstleistungen)   **1 : 29,62 (1 Vollkraft für 29,62 Plätze) für Personengruppen 1 – 4**  **1 : 27,65 (1 Vollkraft für 27,65 Plätze) für Personengruppen 5 – 6** | **[X,YZ] Vollzeitkräfte** |  |  |
| * + Hauswirtschaft und Technik   **1 : 12 (1 Vollkraft für 12 Plätze) für Personengruppen 1 – 2**  **1 : 10 (1 Vollkraft für 10 Plätze) für Personengruppen 3 – 6** | **[X,YZ] Vollzeitkräfte** |  |  |

# § 13 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines Leistungsangebots die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts.
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:

* [individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV SGB IX]

Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption.

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:

* [individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV SGB IX]

1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:

* [individuell zu vereinbaren]

1. Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: *[frei wählbar]*

Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:

* [individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV SGB IX]

1. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV SGB IX dar.
2. [Optionale Regelungen:

[Der Leistungserbringer erstellt personenbezogene Teilhabeberichte i. S. d. § 37 Abs. 9 LRV SGB IX]. [Davon abweichend wird zu den Inhalten vereinbart:[...]]

[Die Teilhabeberichte werden dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe [z. B. jährlich] im Zeitraum von […] bis […] übermittelt.]

[Der Teilhabebericht entfällt.]]

# § 14 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [XX.XX.20XX] und hat eine Laufzeit bis zum [XX.XX.20XX].
2. [optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV SGB IX).] [optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[13]](#footnote-13) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV SGB IX): […]].

# § 15 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

*[Stadt-/Landkreis*]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg,

als Beteiligter entsprechend der Kommunalen

Vereinbarung

1. Jedes betriebserlaubte Angebot ist einzeln aufzuführen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Diese Regelung bezieht sich auf (teil-)integrierte Angebote. [↑](#footnote-ref-2)
3. Kann nur im Rahmen der bestehenden Betriebserlaubnis vereinbart oder weiter begrenzt werden und muss dann gruppenbezogen ausgewiesen werden. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die im Folgenden genannten Personengruppen sind angebotsspezifisch zu vereinbaren sind und – sofern nicht zu treffend – zu streichen. Die angebotsspezifische nächtliche Betreuung ist unter § 12 zu vereinbaren. [↑](#footnote-ref-4)
5. Sobald der Leistungsbescheid auf Grundlage des Gesamtplans rechtswirksam ist, erfolgt i. d. R. die rückwirkende Zuordnung/Umsetzung in der jeweiligen Personengruppe. [↑](#footnote-ref-5)
6. Vgl. dazu die Definition zum besonders hohen Bedarf in § 1 Abs. 7 der Richtlinie des Gemeinsamen

   Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege i.d.F. vom 01.06.2020 [↑](#footnote-ref-6)
7. [↑](#footnote-ref-7)
8. In Abhängigkeit von der Betriebserlaubnis und von den im Angebot aufgenommenen Personen nach § 3 festzulegen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Hierfür können einrichtungsspezifisch auch pauschalierte Lösungen vereinbart werden, z. B. Modul, Präsenzgruppe. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die im Folgenden aufgeführten Personalschlüssel sind angebotsspezifisch in Abhängigkeit von dem in § 3 vereinbarten Personenkreis sowie von der konkreten Wohngruppengröße zu vereinbaren und – sofern nicht zu treffend – zu streichen. [↑](#footnote-ref-10)
11. In Abhängigkeit insbesondere von der prospektiven Belegung der Einrichtung zu vereinbaren. [↑](#footnote-ref-11)
12. Einrichtungsindividuell und in Abhängigkeit von der konkreten Betriebserlaubnis festzulegen bzw. von dem nach § 3 in das Leistungsangebot aufzunehmenden Personenkreis im Einvernehmen zu vereinbaren. [↑](#footnote-ref-12)
13. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-13)